

Hannover, 12.11.2015
TNU-UBS-H / PBr

**Schalltechnische Untersuchung
zur IV. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 199 „Meerhof“
in Paderborn
2. Fortschreibung**

Auftraggeber: Stadt Paderborn
Pontanusstraße 55
33102 Paderborn

TÜV-Auftrags-Nr.: 8000 651 702 / 215 UBS 015

Umfang des Berichtes: 13 Seiten
4 Anhänge (9 Seiten)

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Pit Breitmoser
Tel.: 0511 / 9986 - 1932
E-Mail: pbreitmoser@tuev-nord.de

Auszüge aus diesem Bericht dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des
Verfassers vervielfältigt werden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung.....	3
1 Aufgabenstellung	4
2 Angaben zur örtlichen Situation.....	4
3 Beurteilungsgrundlagen (Bauleitplanung).....	4
4 Geräuschemissionen durch Straßenverkehr.....	7
4.1 Berechnungsgrundlagen.....	7
4.2 Eingangsdaten.....	7
4.3 Geräuschemissionen im Plangebiet.....	8
4.4 Empfehlungen zum baulichen Schallschutz.....	9
5 Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan.....	11
6 Quellenverzeichnis.....	13

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Kfz-Verkehr – Fahrzeugaufkommen 2030 und Emissionspegel $L_{m,E}$	7
Tabelle 2	Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tab. 8 DIN 4109).....	10
Tabelle 3	Schallschutzklassen von Fenstern*) - Einfachfenster mit Isolierverglasung ...	11

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1	Übersichts- und Lageplan	2 Seiten
Anhang 2	Schalltechnische Orientierungswerte (aus Beiblatt 1 der DIN 18005-1)	2 Seiten
Anhang 3	Schallimmissionspläne: freie Schallausbreitung (Terrasse / 1. OG)	4 Seiten
Anhang 4	maßgebliche Außenlärmpegel (Verkehrslärm)	1 Seite

Zusammenfassung

In Paderborn soll auf einer Fläche an der „Karl-Korthaus-Straße“ Wohnbauland entwickelt werden. Hierzu soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. S 199 „Meerhof“ in einem Teilbereich geändert werden. Auf das Plangebiet wirken Geräusche durch Straßenverkehr ein.

Im Rahmen der Planung wurde die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG beauftragt, die im Plangebiet zu erwartenden Geräuschimmissionen infolge des Verkehrs auf öffentlichen Straßen zu berechnen und zu beurteilen.

Für den Bereich der IV. Änderung des B-Plans Nr. S 199 soll im Süden (Nahbereich zum KVP) ein allgemeines Wohngebiet (WA) für zwingend zweigeschossige Mehrfamilienhäuser und ansonsten ein eingeschränktes allgemeines Wohngebiet (WA*) für zwingend zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser ausgewiesen werden. Auf der Basis der in Punkt 4.2 aufgeführten Eingangsdaten haben wir die zu erwartenden Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche bei freier Schallausbreitung im Plangebiet berechnet.

Im Bereich der Baugrenzen des nördlichen WA* ergeben sich tags Beurteilungspegel von 54 dB(A) bis 60 dB(A) und nachts Beurteilungspegel von 45 dB(A) bis 51 dB(A). Maßgeblich sind die Geräusche der unmittelbar westlich angrenzend verlaufenden „Karl-Korthaus-Straße“.

Im Bereich der Baugrenzen des südlichen WA ergeben sich tags Beurteilungspegel von 58 dB(A) bis 64 dB(A) und nachts Beurteilungspegel von 49 dB(A) bis 55 dB(A). Maßgeblich sind die Geräusche der unmittelbar südlich angrenzend verlaufenden „L 813“ sowie des westlich gelegenen Kreisverkehrsplatzes.

Die anzustrebenden schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005 für Wohngebiete von tagsüber 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) werden überschritten.

Legt man die Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) zu Grunde, so ist im nördlichen WA* tagsüber nur eine geringfügige Überschreitung um maximal 1 dB(A) festzustellen. Im Nachtzeitraum werden die Grenzwerte um maximal 2 dB(A) überschritten. Im südlichen WA-Gebiet werden zumindest die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von tags 64 dB(A) eingehalten, von unzumutbaren Wohnverhältnissen ist somit nicht auszugehen. Im Nachtzeitraum wird der Grenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete von 54 dB(A) um 1 dB(A) überschritten.

Sofern im Rahmen der Abwägung entschieden wird, die Überschreitung der heranzuziehenden Orientierungswerte nach DIN 18005 hinzunehmen und anderen (als schalltechnischen) Belangen den Vorrang zu geben, sind bauliche Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz der Nachtruhe an schutzbedürftigen Gebäuden vorzusehen. In Anhang 4 haben wir die zur Dimensionierung von passiven Schallschutzmaßnahmen zu Grunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (Tageszeit) nach DIN 4109 in Form einer farbigen Karte dargestellt. Danach liegen die zukünftigen Gebäude im Plangebiet in den Lärmpegelbereichen II bis IV.

Vorschläge für die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan haben wir unter Pkt. 5 dieser Untersuchung zusammengefasst. Diese sind im Rahmen der Abwägung zu prüfen und ggf. anzupassen.

Dipl.-Ing. Pit Breitmoser
Sachverständiger der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG
Qualitätssicherung: Dipl.-Phys. Sandra Weber

1 Aufgabenstellung

In Paderborn soll auf einer Fläche an der „Karl-Korthaus-Straße“ Wohnbauland entwickelt werden. Hierzu soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. S 199 „Meerhof“ in einem Teilbereich geändert werden. Auf das Plangebiet wirken Geräusche durch Straßenverkehr ein.

Im Rahmen der Planung wurde die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG beauftragt, die im Plangebiet zu erwartenden Geräuschimmissionen infolge des Verkehrs auf öffentlichen Straßen zu berechnen und zu beurteilen. Darauf aufbauend sind Empfehlungen zu aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen für die schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet zu erarbeiten.

Mit Anhang 1, Seite 1 haben wir einen Übersichtsplan mit der Lage des Plangebietes beigefügt.

2 Angaben zur örtlichen Situation

Das derzeit unbebaute Plangebiet wird durch Verkehrswege begrenzt, im Westen durch die „Karl-Korthaus-Straße“ und im Süden durch die „Ostenländer Straße“ (L 813). Beide Straßen münden im westlichen Bereich in einen Kreisverkehrsplatz (KVP).

Östlich und westlich des Plangebietes befindet sich bestehende Wohnbebauung (bzw. Wohnbauland), nördlich befindet sich ein Kindergarten.

Derzeit ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche (ca. 4.500 m²) ausgewiesen. Inkl. der öffentlichen Straßenverkehrsflächen umfasst der Änderungsbereich ca. 7.500 m². Für den Bereich der IV. Änderung des B-Plans Nr. S 199 soll im Süden (Nahbereich zum KVP) ein allgemeines Wohngebiet (WA) für zwingend zweigeschossige Mehrfamilienhäuser und ansonsten ein eingeschränktes allgemeines Wohngebiet (WA*) für zwingend zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser ausgewiesen werden.

In Anhang 1, Seite 2 ist das Plangebiet mit der näheren Umgebung dargestellt.

3 Beurteilungsgrundlagen (Bauleitplanung)

Eine der Grundpflichten einer Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist dafür zu sorgen, dass den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen wird (§ 1 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Auch im BImSchG (das zwar nicht unmittelbar für die Bauleitplanung, sondern nur für Vorhaben gilt) wird der Schutzanspruch der Wohnnutzung definiert:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“ (§ 50 BImSchG)

Bei der Bauleitplanung sind in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen die im Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 (siehe Anhang 2) aufgeführten schalltechnischen Orientierungswerte zuzuordnen.

Danach sollten die folgenden Orientierungswerte nach Möglichkeit nicht überschritten werden:

Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS):

tagsüber	(06:00 bis 22:00 Uhr)	55 dB(A),
nachts	(22:00 bis 06:00 Uhr)	45/40 dB(A);

Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI):

tagsüber	(06:00 bis 22:00 Uhr)	60 dB(A),
nachts	(22:00 bis 06:00 Uhr)	50/45 dB(A).

(In Kerngebieten sind um 5 dB(A) höhere Orientierungswerte anzusetzen.)

Bei den zwei angegebenen schalltechnischen Orientierungswerten für die Nachtzeit ist der höhere für die Beurteilung von Geräuschimmissionen aus dem Bereich "Verkehrslärm", der niedrigere für die Beurteilung von Geräuschimmissionen aus dem Bereich "Gewerbelärm" in Ansatz zu bringen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte – wie der Name schon sagt – keine strikt einzuhaltenden Bewertungsmaßstäbe sind. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung können ggf. auch höhere oder niedrigere Werte zugrunde gelegt werden: *„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.“* [§1 Abs. (7) BauGB]

„Für die gemeindliche Abwägung ergeben sich unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 5 BauGB und der u. a. aus § 50 BImSchG herzuleitenden Zumutbarkeit bzw. Erheblichkeit von Belästigungen verschiedene Abwägungsspielräume:

- *Von der Erfüllung optimaler Immissionsschutzanforderungen (keine Belästigungen) bis an die Grenze noch unerheblicher = noch zumutbarer Belästigungen ohne rechtliche Folgen;*
- *von der Überschreitung der immissionsschutzrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze bis an die enteignungsrechtliche Unzumutbarkeitsgrenze bei gebotener teilweiser Zurückstellung des Immissionsschutzes unter Einsatz – so weit wie möglich – aktiver oder passiver Schutzmaßnahmen;*
- *von der Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle unter weitgehender Zurückstellung des Immissionsschutzes zugunsten anderer Belange mit der Folge der Entschädigungsverpflichtung bis an die Gefahrgrenze. Die der Gemeinde entstehenden Kosten von Schutzmaßnahmen oder Entschädigungen müssen in die Abwägung eingestellt werden.“* [Fickert/Fieseler, 11. Auflage, Kommentar zur BauNVO §1 Rn. 44.4]

Anmerkung:

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden. (Ziff. 1.2 aus Beiblatt 1 zur DIN 18005-1)

Weitergehende Hinweise für die Abwägung von Verkehrslärm:

Nach DIN 18005 Beiblatt 1 wird eine Unterschreitung der Orientierungswerte für Wohngebiete vorrangig bei Schaffung von besonders ruhigen Wohnlagen empfohlen. Ist dies kein vorrangiges Planungsziel, sollten zumindest gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben.

Die Immissionsgrenzwerte, die zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm im Rahmen der Lärmvorsorge nicht überschritten werden sollen, sind in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) normativ festgelegt. Wir sind der Ansicht, dass im vorliegenden Fall die in der 16. BImSchV aufgeführten Grenzwerte neben den Orientierungswerten der DIN 18005 ebenfalls mit herangezogen werden können, auch wenn die betrachtete Bauleitplanung nicht unter den in der Verordnung definierten Anwendungsbereich fällt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Grenzwerte quasi "automatisch" herangezogen werden können. Nur die sachgerechte Abwägung aller Belange kann zu diesem Ergebnis führen.

Die Grenzwerte der 16. BImSchV betragen:

In Wohngebieten:	tagsüber	59 dB(A),
	nachts	49 dB(A);
In Mischgebieten:	tagsüber	64 dB(A),
	nachts	54 dB(A).

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen kommen insbesondere dann in Frage, wenn die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV (Mischgebiete tags/nachts 72/62 dB(A); Wohngebiete tags/nachts 70/60 dB(A)) überschritten werden. Für Wohnhäuser ist daher allgemein zu empfehlen, dass diese nur in den Bereichen errichtet werden dürfen, in denen zumindest die o. g. Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV eingehalten werden. Legt man als Maßstab die Auslösewerte für Lärmsanierung (VLärmSchR-97) zu Grunde, – diese waren bis zum Jahr 2010 gleich den Richtwerten der Lärmschutz-Richtlinien-StV, wurden aber mit Schreiben des BMVBS vom 25.06.2010 um 3 dB gesenkt – so wäre ohne aktiven Schallschutz / vorgelagerte Nebengebäude eine Wohnnutzung in Wohngebieten bei Geräuschpegeln von mehr als 67 dB tags bzw. 57 dB nachts nicht zu empfehlen.

I. A. ist der Schutz der Außenwohnbereiche (Balkon- und Terrassennutzung im Tageszeitraum) bei Einhaltung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV gewährleistet. Darüber hinaus können Anwohner die Außenwohnbereiche an der lärmabgewandten Gebäudeseite anordnen. Zum Schutz der Nachtruhe ist i. d. R. als geeignetste Schallschutzmaßnahme die Vorgabe von passiven Schallschutzmaßnahmen ggf. in Verbindung mit Vorgaben zur Ausrichtung der Schlafzimmerfenster an die lärmabgewandte Fassade der 1. Baureihe anzusehen.

Will man einen darüber hinaus gehenden Immissionsschutz gewährleisten, kommen als zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschimmissionen eine Geschwindigkeitsbegrenzung (bei Straßen) sowie Ausweitung der aktiven Maßnahmen (z. B. Schallschutzwand / Wall / vorgelagerte Nebengebäude) in Frage. Eine Geschwindigkeitsreduzierung bietet den Vorteil, dass die Geräuschimmissionen auf allen Geschosshöhen gleich gemindert wird, wohingegen bei aktiven Maßnahmen mit städtebaulich vertretbaren Höhen relevante Geräuschminderungen vorrangig nur bei den Außenwohnbereichen / auf Höhe des EG erzielt werden.

4 Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr

4.1 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung der durch den Kfz-Verkehr auf öffentlichen Straßen verursachten Immissionsschallpegel erfolgt nach den Vorschriften der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90", berichtigter Nachdruck Februar 1992. Dabei wird auf die in der Tabelle 1 angegebenen Ansätze / Emissionspegel zurückgegriffen. Die Schallemission einer Straße ist nach RLS-90 abhängig von der Verkehrsstärke, dem maßgebenden Lkw-Anteil, der Straßenoberfläche, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Steigung des betrachteten Straßenabschnittes und wird gekennzeichnet durch den Emissionspegel $L_{m,E}$. Das ist der Mittelungspegel bei freier Schallausbreitung in 25 m Abstand von der Straßenachse bzw. der Mitte eines Fahrstreifens.

Die unter diesen Voraussetzungen im Plangebiet zu erwartenden Immissionsschallpegel wurden mit dem schalltechnischen Rechenprogramm IMMI, Version 2015, des Ing. Büros Wölfel ermittelt.

Die Anforderungen an den baulichen Schallschutz sind in der Norm DIN 4109 festgelegt. Für die Beurteilung maßgebend ist die Fassung der Norm vom November 1989.

4.2 Eingangsdaten

Für Prognosen von Verkehrsgeräuschen ist die zukünftig vorliegende, hier auf den Prognosehorizont 2030 hochgerechnete Verkehrsmenge in Ansatz zu bringen.

Von der Stadt Paderborn wurden uns auf Basis aktueller Verkehrszählungen die auf das Jahr 2030 prognostizierten durchschnittlichen Verkehrsstärken (DTV) der relevanten Straßen übermittelt. Hiernach können für die maßgeblichen Streckenabschnitte die nachfolgende Verkehrsstärken sowie Güterverkehrsanteile (p in %) angenommen werden:

(I) Anemonenweg $DTV_{2030} = 2.500$ Kfz/24h; $p_{Tag} = 1,5$ %, $p_{Nacht} = 1,4$ %

(II) L 813 (NW-KVP) $DTV_{2030} = 4.900$ Kfz/24h; $p_{Tag} = 4,4$ %, $p_{Nacht} = 3,3$ %

(III) Karl-Korthaus-Straße $DTV_{2030} = 3.300$ Kfz/24h; $p_{Tag} = 2,5$ %, $p_{Nacht} = 1,3$ %

(IV) L 813 (SO-KVP) $DTV_{2030} = 6.100$ Kfz/24h; $p_{Tag} = 4,7$ %, $p_{Nacht} = 3,4$ %

Unter Berücksichtigung der o. g. Verkehrsmengen ergeben sich für die Berechnung die in Tabelle 1 aufgeführten Emissionspegel. Dabei sind wir von einer asphaltierten Straßenoberfläche ($D_{Str0} = 0$ dB) ausgegangen. Die Verteilung des Verkehrsaufkommens im nachfolgenden Ansatz erfolgt nach den uns detailliert vorliegenden Ausgangsdaten.

Tabelle 1 Kfz-Verkehr – Fahrzeugaufkommen 2030 und Emissionspegel $L_{m,E}$

Straße	DTV_{2030} Kfz/24 h	v_{zul} km/h	M_T Kfz/h	p_T %	$L_{m,E,T}$ dB(A)	M_N Kfz/h	p_N %	$L_{m,E,N}$ dB(A)
(I) Anemonenweg	2.500	30	145	1,5	51,3	22	1,4	43,0
(II) L 813 (NW)	4.900	50	283	4,4	58,2	46	3,3	49,7
(III) Karl-Korthaus-Str.	3.300	30	192	2,5	53,1	28	1,3	44,0
(IV) L 813 (SO)	6.100	50	354	4,7	59,3	55	3,4	50,5

Zuschläge für die Fahrbahnsteigung (bei Steigungen von > 5 %) sowie lichtzeichengeregelte Kreuzungen sind in der Ausbreitungsberechnung nicht zu berücksichtigen.

Für den Kreisverkehrsplatz (KVP) wird konservativ das Fahrzeugaufkommen / die Emissionspegel wie für Abschnitt II (L 813 – NW) in Ansatz gebracht.

4.3 Geräuschimmissionen im Plangebiet

Auf der Basis der vorstehend aufgeführten Eingangsdaten haben wir die Beurteilungspegel im Plangebiet berechnet. Innerhalb des Plangebietes erfolgt die Berechnung bei freier Schallausbreitung, d. h. ohne Berücksichtigung einer möglichen Bebauung.

Die berechneten Beurteilungspegel des Straßenverkehrs haben wir in Form von farbigen Schallimmissionsplänen in Anhang 3 für die Immissionshöhen von 1,6 m (bodennaher Außenwohnbereich) und 5,6 m (1. OG) beigefügt.

Im Bereich der Baugrenzen des nördlichen WA* ergeben sich tags Beurteilungspegel von 54 dB(A) bis 60 dB(A) und nachts Beurteilungspegel von 45 dB(A) bis 51 dB(A). Maßgeblich sind die Geräusche der unmittelbar westlich angrenzend verlaufenden „Karl-Korthaus-Straße“.

Im Bereich der Baugrenzen des südlichen WA ergeben sich tags Beurteilungspegel von 58 dB(A) bis 64 dB(A) und nachts Beurteilungspegel von 49 dB(A) bis 55 dB(A). Maßgeblich sind die Geräusche der unmittelbar südlich angrenzend verlaufenden „L 813“ sowie des westlich gelegenen Kreisverkehrsplatzes.

Für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen wird im Rahmen einer Bauleitplanung üblicherweise die Norm DIN 18005 mit ihrem Beiblatt 1 zugrunde gelegt. Danach soll zur Schaffung besonders ruhiger Wohnlagen in allgemeinen Wohngebieten ein schalltechnischer Orientierungswert von tagsüber 55 dB(A) und nachts 45 dB(A) möglichst nicht überschritten werden. In Mischgebieten sind als Orientierungswerte tagsüber 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) heranzuziehen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die schalltechnischen Orientierungswerte – wie der Name schon sagt – keine strikt einzuhaltenden Bewertungsmaßstäbe sind. Im Rahmen einer sachgerechten Abwägung können ggf. auch höhere oder niedrigere Werte zugrunde gelegt werden. (siehe Pkt. 3 dieser Untersuchung)

Die Immissionsgrenzwerte, die zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm im Rahmen der Lärmvorsorge nicht überschritten werden sollen, sind in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) normativ festgelegt. Wir sind der Ansicht, dass im vorliegenden Fall die in der 16. BImSchV aufgeführten Grenzwerte neben den Orientierungswerten der DIN 18005 ebenfalls mit herangezogen werden können, auch wenn die betrachtete Bauleitplanung nicht unter den in der Verordnung definierten Anwendungsbereich fällt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese Grenzwerte quasi "automatisch" herangezogen werden können. Nur die sachgerechte Abwägung aller Belange kann zu diesem Ergebnis führen.

Legt man die Grenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von

tagsüber	59 dB(A),
nachts	49 dB(A),

bzw. für Mischgebiete von

tagsüber	64 dB(A),
nachts	54 dB(A),

zu Grunde, so ist im nördlichen WA* tagsüber nur eine geringfügige Überschreitung um maximal 1 dB(A) festzustellen. Im Nachtzeitraum werden die Grenzwerte um maximal 2 dB(A) überschritten. Im südlichen WA-Gebiet werden zumindest die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von tags 64 dB(A) eingehalten, von unzumutbaren Wohnverhältnissen ist somit nicht auszugehen. Im Nachtzeitraum wird der Grenzwert der 16. BImSchV für Mischgebiete von 54 dB(A) um 1 dB(A) überschritten.

Sofern im Rahmen der Abwägung entschieden wird, diese Überschreitung hinzunehmen und anderen (als schalltechnischen) Belangen den Vorrang zu geben, sind bauliche Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz der Nachtruhe an schutzbedürftigen Gebäuden vorzusehen. Hinsichtlich der wohnlich genutzten Außenbereiche (Terrassen, Balkone) ist festzustellen, dass im Plangebiet der Tagesgrenzwert nach 16. BImSchV für Wohngebiete insbesondere an den zur Straßenseite abgewandten Bereichen eingehalten wird. Für das Wohnen unzumutbare Verhältnisse liegen dann nicht vor. Auf aktive Schallschutzmaßnahmen kann aus unserer Sicht verzichtet werden, wenn eine Festsetzung getroffen wird, dass Außenwohnbereiche nur auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen oder durch die Stellung von Nebenanlagen oder Garagen und / oder massiven Einfriedungen mit einer Höhe von mindestens 2 m vor den Verkehrsimmissionen zu schützen sind. Auch kann an Balkonen, die zum Verkehrsweg ausgerichtet sind, eine mind. 2 m hohe Festverglasung vorgesehen werden.

Gemäß DIN 18005 ist ab einem Beurteilungspegel von 45 dB(A) davon auszugehen, dass selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf nicht mehr möglich ist. Wie den grafisch dargestellten Berechnungsergebnissen im Anhang 3, Seite 4 entnommen werden kann, treten im Nachtzeitraum im gesamten Plangebiet Beurteilungspegel über 45 dB(A) auf. Daher sind im Rahmen der Bauleitplanung Festsetzungen zum Schallschutz zu treffen.

Bauliche Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz der Nachtruhe an schutzbedürftigen Gebäuden sind bei Neubauten/Nutzungsänderungen gemäß DIN 4109 vorzusehen. Für nicht schutzbedürftige Bebauung (z. B. Nebengebäude, Ladengeschäfte) ergeben sich hieraus keine schalltechnischen Einschränkungen hinsichtlich des Abstands zum Verkehrsweg oder passivem Schallschutz.

4.4 Empfehlungen zum baulichen Schallschutz

Passiver Schallschutz an den Gebäuden wird nach der DIN 4109 auf der Basis der „maßgeblichen Außenlärmpegel“ dimensioniert. Für die Geräuschimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs wird dieser „maßgebliche Außenlärmpegel“ aus dem resultierenden, für die Tageszeit ermittelten Beurteilungspegel unter Berücksichtigung eines Pegelzuschlages von 3 dB(A) berechnet.

In Anhang 4 haben wir die maßgeblichen Außenlärmpegel (Tageszeit) ebenfalls in Form einer farbigen Karte dargestellt. Diese ergeben sich auf Höhe des 1. OG ohne Berücksichtigung von Gebäuden im Plangebiet. Hiernach liegt das Plangebiet in den Lärmpegelbereichen II bis IV.

In den Lärmpegelbereichen I bis III sind bei der heute aus Gründen des Energieeinsparungsgesetzes erforderlichen Bauausführung normalerweise keine besonderen schalltechnischen Anforderungen zu beachten. Ab Lärmpegelbereich IV erhöhen sich die Anforderungen an die Schalldäm-

mung der Außenbauteile deutlich. Bei der Dimensionierung des Schallschutzes beim Ausbau von Dachgeschossen schränken sich die möglichen Baukonstruktionen schon deutlich ein. Ab Lärmpegelbereich V und darüber gilt dieses nahezu für alle Außenbauteile.

Ausgehend von diesen maßgeblichen Außenlärmpegeln wird in Tabelle 8 der DIN 4109 eine Einstufung in Lärmpegelbereiche vorgenommen, die wir in Tabelle 2 zusammengefasst dargestellt haben. Abhängig von den Lärmpegelbereichen sind folgende Anforderungen an die resultierende Luftschalldämmung von Außenbauteilen festgesetzt:

Tabelle 2 Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tab. 8 DIN 4109)

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Raumarten		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen*, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ¹⁾ und ähnliche
	in dB(A)	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteiles in dB		
I	bis 55	35	30	--
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	2)	50	45
VII	> 80	2)	2)	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

* *Schutzbedürftige Räume sind Aufenthaltsräume, soweit sie gegen Geräusche zu schützen sind. Aufenthaltsräume sind insbesondere Wohn-, Kinder- und Schlafzimmer.*

Die erforderlichen Schalldämm-Maße $R'_{w,res}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche dieses Raumes nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu erhöhen oder zu mindern. Bei normalen Raumgrößen mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefen von etwa 4,5 m kann eine pauschale Korrektur von -2 dB berücksichtigt werden.

Die zu betrachtenden Außenbauteile bestehen aus Wand- und Fensterelementen. Die resultierende Schalldämmung von aus verschiedenen Elementen bestehenden Bauteilen errechnet sich ausgehend von den Schalldämm-Maßen der einzelnen Elemente unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Flächenverhältnisse an den Gesamtflächen. Für weitere Erklärungen verweisen wir auf Tabelle 10 der DIN 4109 sowie den Punkt 11 im Beiblatt 1 zur DIN 4109.

Im Regelfall sind die Wände das besser schalldämmende Element und die Fenster die bauakustische Schwachstelle.

Bei Fenstern wird zur Erleichterung ihrer Auswahl eine Einteilung in folgende Schallschutzklassen vorgenommen:

Tabelle 3 Schallschutzklassen von Fenstern*) - Einfachfenster mit Isolierverglasung

Schallschutzklasse	Bewertetes Schalldämm-Maß R'_W des am Bau funktionsfähig eingebauten Fensters, gemessen nach EN ISO 140-5**) in dB	Erforderliches bewertetes Schalldämm-Maß R'_W des im Prüfstand (P-F) nach EN ISO 140-1 eingebauten funktionsfähigen Fensters in dB	Erforderlicher R'_W -Wert der Verglasung für Einfachfenster mit Isolierverglasung in dB
1	25 bis 29	≥ 27	≥ 27
2	30 bis 34	≥ 32	≥ 32
3	35 bis 39	≥ 37	≥ 37
4	40 bis 44	≥ 42	≥ 45
5	45 bis 49	≥ 47	***)
6	≥ 50	≥ 52	****)

*) Nach VDI-Richtlinie 2719 Tabelle 2 + 3.

**) Ersetzt die bisherige Norm DIN 52210

***) Einfachfenster mit Isolierglas für die Klasse 5 müssen einer Baumusterprüfung im Prüfstand nach EN ISO 140 unterzogen werden.

****) Die Schallschutzklasse 6 wird bislang nur mit geprüften Kastenfenstern erreicht.

Wir empfehlen, in allen Lärmpegelbereichen sowohl bei der Fensterauswahl als auch beim Dachgeschoß-Ausbau die schalltechnischen Anforderungen der DIN 4109 zu beachten. Da jedoch die Dämmung eines Fensters nur in geschlossenem Zustand diese Anforderungen erfüllt, sollte im vorliegenden Fall in Wohngebäuden der Schutz der Nachtruhe durch baulichen Schallschutz in Form schalldämmender Zuluftelemente (Flüsterlüfter) oder vergleichbare Systeme für Schlafräume / Kinderzimmer vorgesehen werden, sofern keine Belüftung über die straßenabgewandte Fassadenseite möglich ist.

Tagsüber kann bei sonstigen schutzbedürftigen Räumen i. d. R. der Luftwechsel über Stoßbelüftung vorgenommen werden.

5 Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan

Der Planbereich liegt in einem Gebiet, das durch Verkehrslärm vorbelastet ist. Für das Plangebiet gelten die Lärmpegelbereiche II bis IV. Bei der Sanierung oder Neuerrichtung von schutzbedürftigen Gebäuden sind folgende Punkte zu beachten:

1. Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (Die Norm ist zu beziehen bei Beuth Verlag / Berlin) sind Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen mit einem resultierenden bewerteten Schalldämm-Maß $R'_{W,res}$ entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Tabelle 1:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils $R'_{W, res}$ [dB]	
		Aufenthalts- und Wohnräume	Bürräume und ähnliches
I	bis 55	30	-
II	56 – 60	30	30
III	61 – 65	35	30
IV	66 - 70	40	35
V	71 - 75	45	40
VI	76 - 80	50	45

- In Schlafräumen und Kinderzimmern sind schalldämpfende Lüftungseinrichtungen (bzw. alternativ vergleichbare Systeme) vorzusehen, die mit einem dem Schalldämm-Maß der Fenster entsprechenden Einfügungsdämpfungsmaß ausgestattet sind, sofern keine Lüftungsmöglichkeit zur lärmabgewandten Gebäudeseite besteht.
- Von den Festsetzungen der vorhergehenden Punkte kann abgewichen werden, sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüfbar nachgewiesen wird, dass sich durch die Eigenabschirmung der Baukörper bzw. durch Abschirmungen vorgelagerter Baukörper der maßgebliche Außenlärmpegel verringert. Je nach vorliegendem Lärmpegelbereich sind dann die hierzu in der Tabelle 1 aufgeführten Schalldämm-Maße der Außenbauteile zu Grunde zu legen.
- Außenwohnbereiche innerhalb der Lärmpegelbereiche III bis IV sind auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen oder durch die Stellung von Nebenanlagen oder Garagen und / oder massiven Einfriedungen mit einer Höhe von mindestens 2 m vor den Verkehrsimmissionen der Straßen zu schützen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 12.11.2015, Az.: 8000 651 702 / 215 UBS 015.

Hinweise:

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm vorbelastet, so dass passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erforderlich sind.

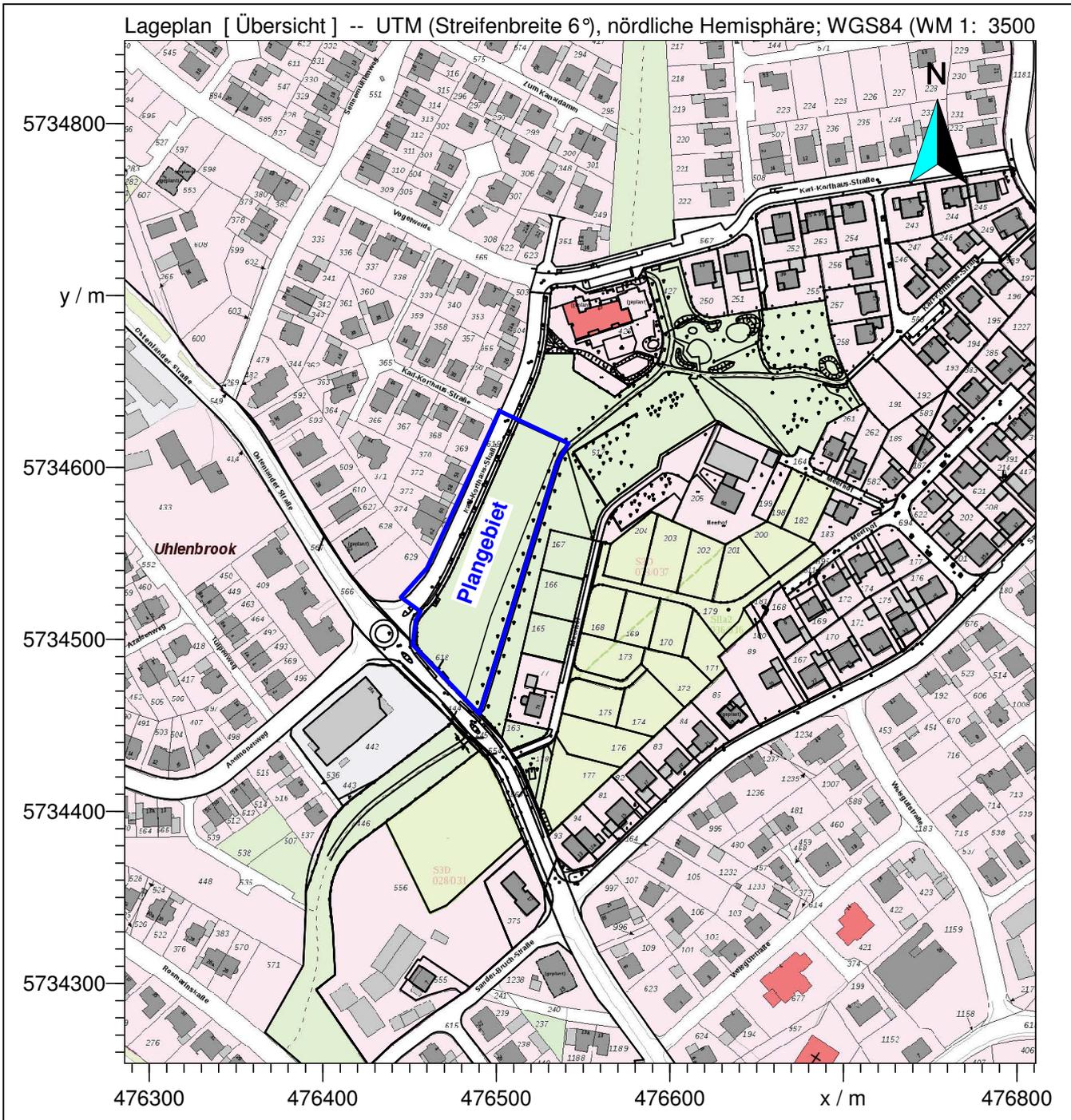
Wir empfehlen, die Isophonenkarte für die Lärmpegelbereiche (Anhang 4) mit im Bebauungsplan darzustellen.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung sollte die o. g. Norm DIN 4109 im Stadtplanungsamt zur Einsicht vorgehalten werden. Dies sollte auch im Bebauungsplan (z. B. unter den Hinweisen) festgehalten werden („Einsichtnahme der DIN 4109 im Stadtplanungsamt“).

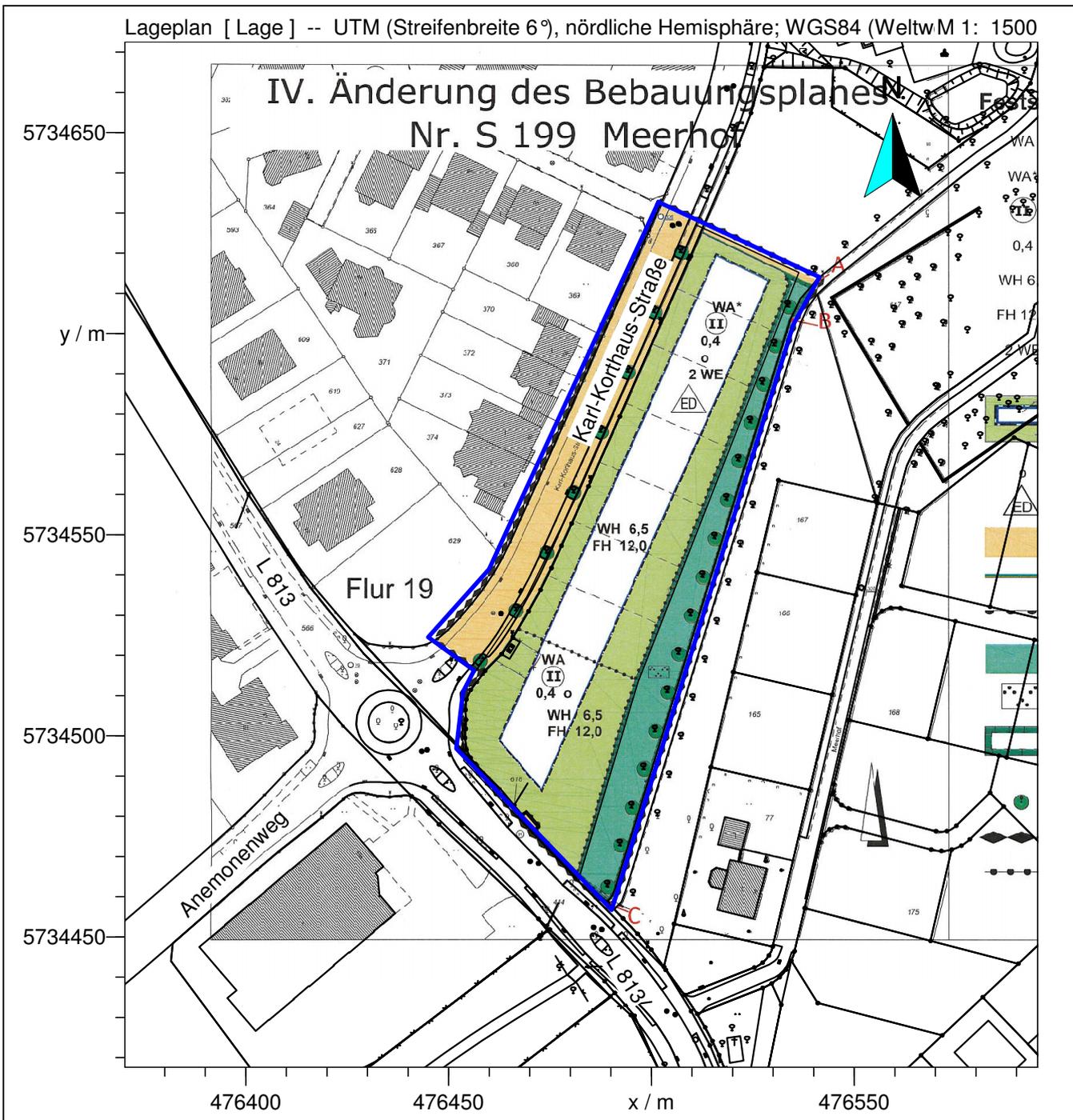
6 Quellenverzeichnis

Bei der Untersuchung wurden die Ausführungen der folgenden Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Normen und Richtlinien zugrunde gelegt:

- /1/ BImSchG "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge" (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, aktuelle Fassung
- /2/ BauGB "Baugesetzbuch" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, aktuelle Fassung
- /3/ BauNVO "Baunutzungsverordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke" in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, aktuelle Fassung
- /4/ DIN 18 005 "Schallschutz im Städtebau"
Teil 1 Ausgabe 2002
- /5/ Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“
zu DIN 18005 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte
Teil 1 für die städtebauliche Planung
Ausgabe Mai 1987
- /6/ 16. BImSchV "Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990, aktuelle Fassung
- /7/ RLS-90 "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen"
Ausgabe April 1990,
Berichtigter Nachdruck Februar 1992
- /8/ DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau";
Anforderungen und Nachweise
Ausgabe November 1989
- /9/ Lärmschutz- Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der
Richtlinien-StV Bevölkerung vor Lärm, vom 23.11.2007
- /10/ VLärm- Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der
SchutzR97 Baulast des Bundes, Ausgabe 1997
- /11/ BMVBS Schreiben zur Absenkung der Lärmsanierungswerte um 3 dB(A)
vom 25.06.2010



Auftraggeber:	Stadt Paderborn
Projekt:	Änderung der Bebauungsplans Nr. S 199 "Meerhof"
Planinhalt:	Übersichtsplan
Bearbeiter:	TNU-UBS-H/PBr
Datum:	18.09.2015



	Auftraggeber:	Stadt Paderborn
	Projekt:	Änderung der Bebauungsplans Nr. S 199 "Meerhof"
	Planinhalt:	Lageplan
	Bearbeiter:	TNU-UBS-H/PBr
	Datum:	12.11.2015

1 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

1.1 Orientierungswerte

Bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in der Regel den verschiedenen schutzbedürftigen Nutzungen (z. B. Bauflächen, Baugebieten, sonstigen Flächen) folgende Orientierungswerte für den Beurteilungspegel zuzuordnen. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen:

- a) Bei reinen Wohngebieten (WR), Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten

tags	50 dB(A)
nachts	40 dB(A) bzw. 35 dB(A)
- b) Bei allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS) und Campingplatzgebieten

tags	55 dB(A)
nachts	45 dB(A) bzw. 40 dB(A)
- c) Bei Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Parkanlagen

tags und nachts	55 dB(A)
-----------------	----------
- d) Bei besonderen Wohngebieten (WB)

tags	60 dB(A)
nachts	45 dB(A) bzw. 40 dB(A)
- e) Bei Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI)

tags	60 dB(A)
nachts	50 dB(A) bzw. 45 dB(A)
- f) Bei Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE)

tags	65 dB(A)
nachts	55 dB(A) bzw. 50 dB(A)

- g) Bei sonstigen Sondergebieten, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart

tags	45 dB(A) bis	65 dB(A)
nachts	35 dB(A) bis	65 dB(A)

- h) Bei Industriegebieten (GI) ¹⁾.

Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten oder der Flächen sonstiger Nutzung bezogen werden.

Anmerkung: Bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) ist selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich.

1.2 Hinweise für die Anwendung der Orientierungswerte

Die in Abschnitt 1.1 genannten Orientierungswerte sind als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen.

Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen - z. B. dem Gesichtspunkt der Erhaltung überkommener Stadtstrukturen - zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

¹⁾ Für Industriegebiete kann - soweit keine Gliederung nach § 1 Abs. 4 und 9 Bau NVO erfolgt - kein Orientierungswert angegeben werden. Die Schallemission der Industriegebiete ist nach DIN 18005 Teil 1/05.87, Abschnitt 4.5 zu bestimmen.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die Beurteilung ist in der Regel tags der Zeitraum von 06.00 bis 22.00 Uhr und nachts der Zeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr zugrunde zu legen. Falls nach örtlichen Verhältnissen andere Regelungen gelten, soll eine mindestens achtstündige Nachtruhe sichergestellt sein.

Die Bauflächen, Baugebiete, Sondergebiete und sonstigen Flächen nach Abschnitt 1.1 entsprechen dem Baugesetzbuch und der Baunutzungsverordnung.

Soweit bei vorhandener Bebauung der Baunutzungsverordnung entsprechende Baugebiete nicht festgesetzt sind, sind die Orientierungswerte nach Abschnitt 1.1 den Gebieten der Eigenart der vorhandenen Bebauung entsprechend zuzuordnen.

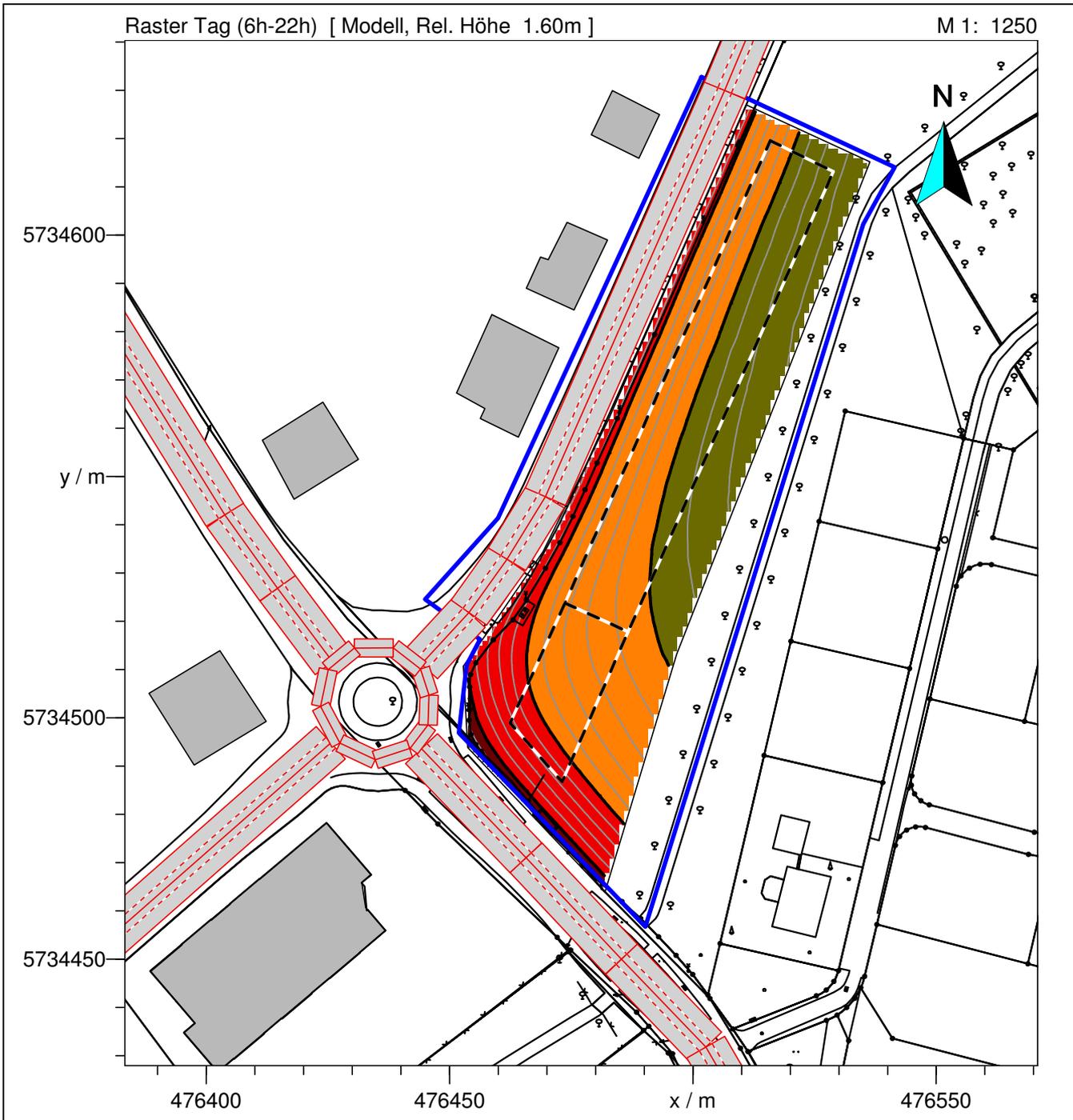
Eine Unterschreitung der Orientierungswerte kann sich beispielsweise empfehlen

- zum Schutz besonders schutzbedürftiger Nutzungen,
- zur Erhaltung oder Schaffung besonders ruhiger Wohnlagen.

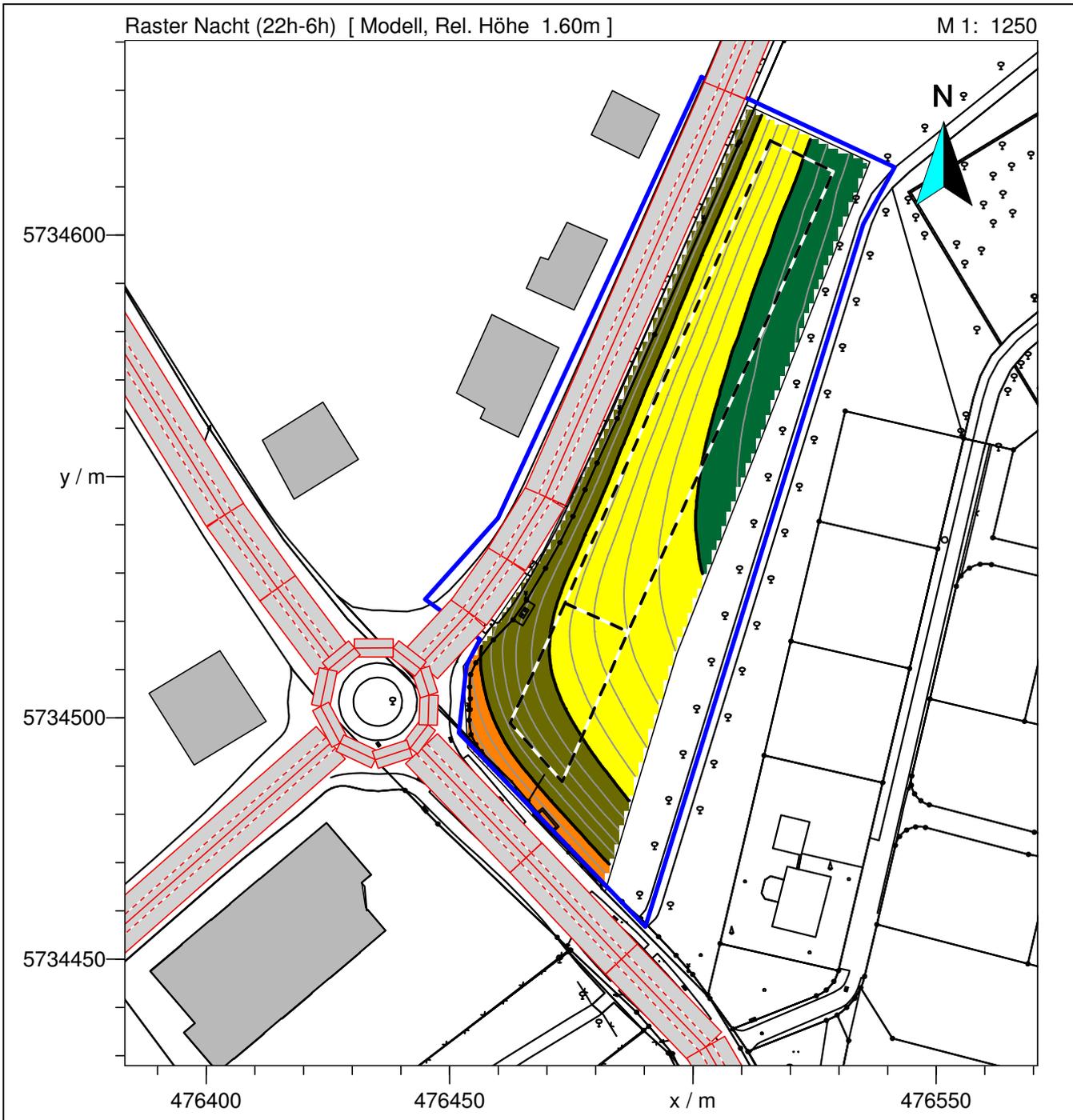
In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelagen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignet Gebäudeanordnung und Grundrißgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen - insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.

Überschreitungen der Orientierungswerte nach Abschnitt 1.1 und entsprechende Maßnahmen zum Erreichen ausreichenden Schallschutzes (siehe hierzu z. B. VDI 2718 (z. Z. Entwurf)) sollen im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan oder in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben und gegebenenfalls in den Plänen gekennzeichnet werden.

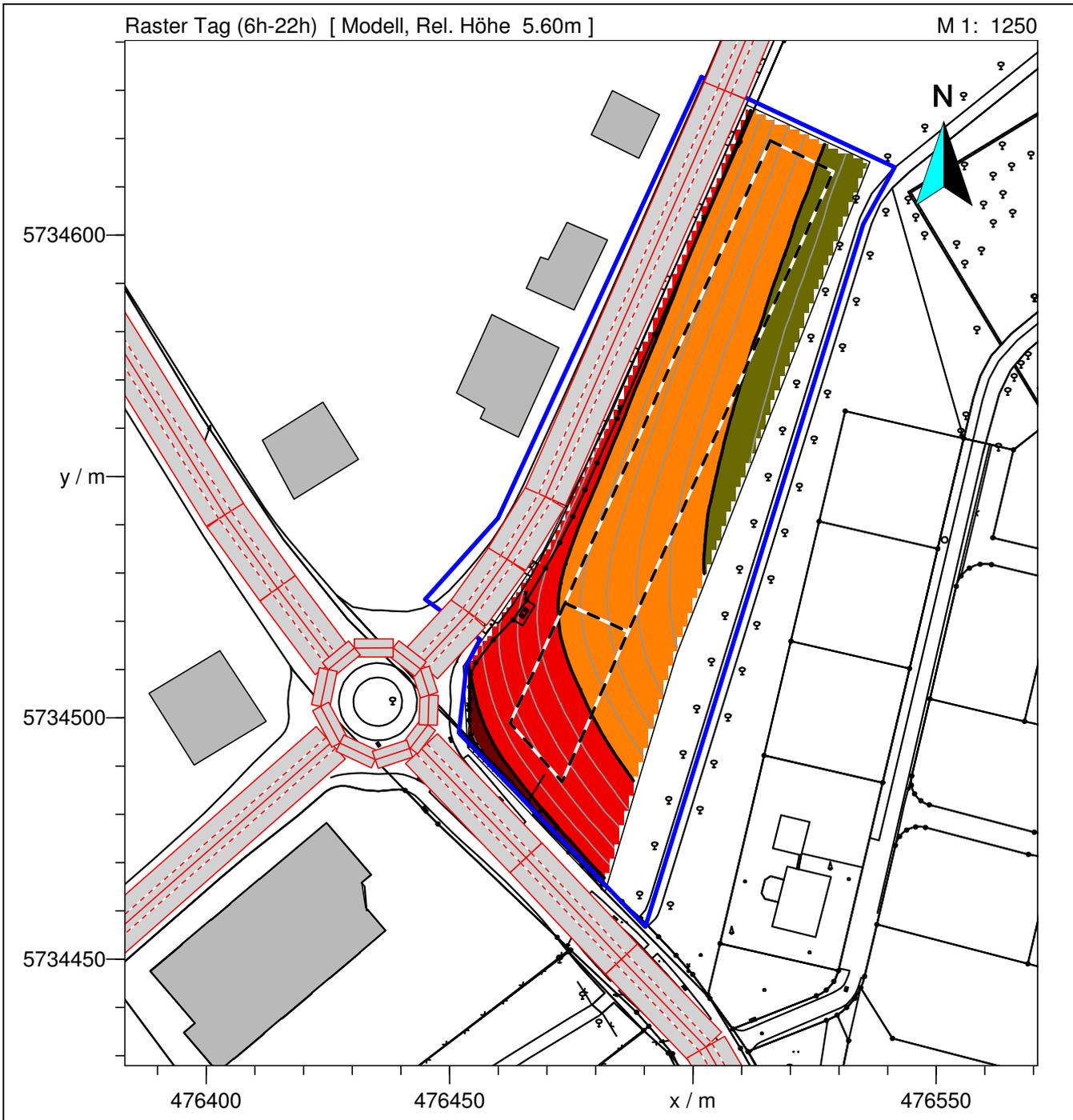
Werden zwischen schutzbedürftigen Gebieten und gewerblich genutzten Gebieten die nach DIN 18005 Teil 1/05.87, Abschnitt 4.5 in Verbindung mit Abschnitt 1.1 berechneten Schutzabstände eingehalten, so kann davon ausgegangen werden, daß diese Gebiete ohne zusätzliche planungsrechtliche Schallschutzmaßnahmen ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden können.



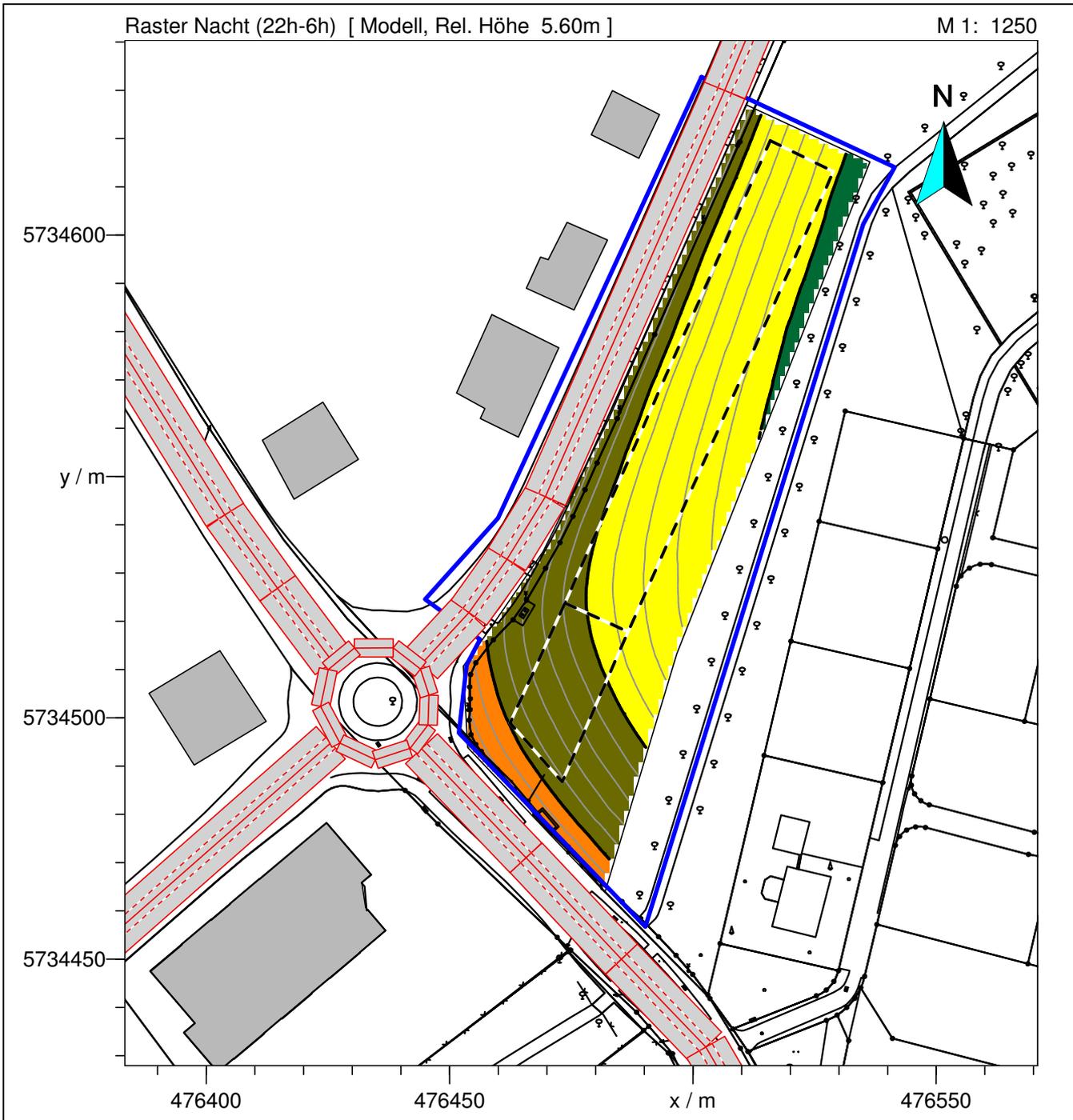
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Tag (6h-22h)</th> <th>Pegel dB(A)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td></td><td>> ..-35</td></tr> <tr><td></td><td>>35-40</td></tr> <tr><td></td><td>>40-45</td></tr> <tr><td></td><td>>45-50</td></tr> <tr><td></td><td>>50-55</td></tr> <tr><td></td><td>>55-60</td></tr> <tr><td></td><td>>60-65</td></tr> <tr><td></td><td>>65-70</td></tr> <tr><td></td><td>>70-75</td></tr> <tr><td></td><td>>75-80</td></tr> <tr><td></td><td>>80-..</td></tr> </tbody> </table>	Tag (6h-22h)	Pegel dB(A)		> ..-35		>35-40		>40-45		>45-50		>50-55		>55-60		>60-65		>65-70		>70-75		>75-80		>80-..	<p>Auftraggeber: Stadt Paderborn</p> <p>Projekt: Änderung der Bebauungsplans Nr. S 199 "Meerhof"</p> <p>Planinhalt: Schallimmissionsplan Tageszeitraum Immissionshöhe: Terrasse</p> <p>Bearbeiter: TNU-UBS-H/PBr</p> <p>Datum: 12.11.2015</p>
Tag (6h-22h)	Pegel dB(A)																								
	> ..-35																								
	>35-40																								
	>40-45																								
	>45-50																								
	>50-55																								
	>55-60																								
	>60-65																								
	>65-70																								
	>70-75																								
	>75-80																								
	>80-..																								



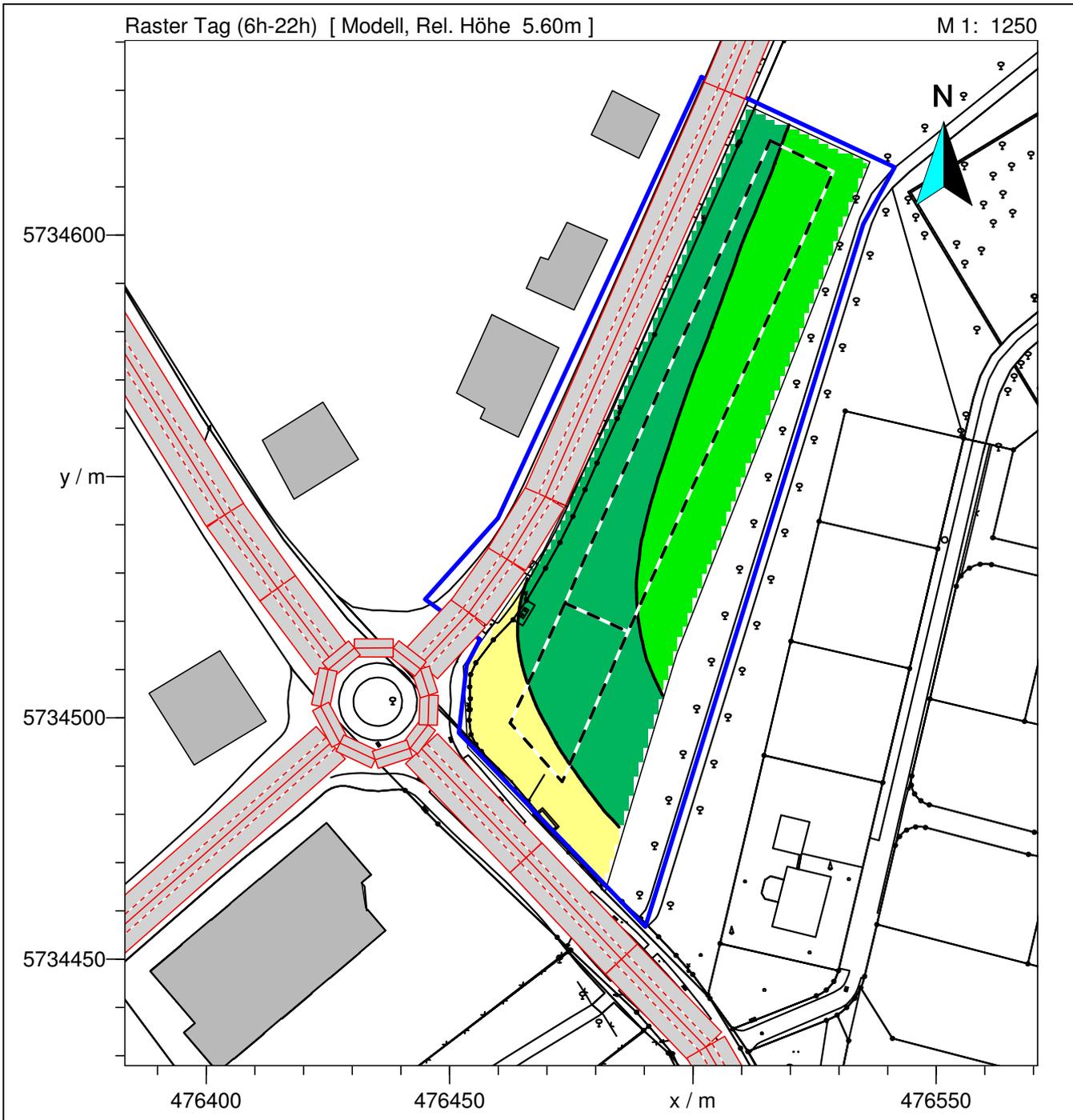
	Nacht (22h-6h)	Auftraggeber:	Stadt Paderborn
	Pegel	Projekt:	Änderung der Bebauungsplans
	dB(A)	Planinhalt:	Nr. S 199 "Meerhof"
	> . . -35	Schallimmissionsplan	Nachtzeitraum
	>35-40	Immissionshöhe: Terrasse	
>40-45	Bearbeiter:	TNU-UBS-H/PBr	
>45-50	Datum:	12.11.2015	
>50-55			
>55-60			
>60-65			
>65-70			
>70-75			
>75-80			
>80-..			



<p>Tag (6h-22h) Pegel dB(A)</p>	<p>Auftraggeber: Stadt Paderborn</p> <p>Projekt: Änderung der Bebauungsplans Nr. S 199 "Meerhof"</p> <p>Planinhalt: Schallimmissionsplan Tageszeitraum Immissionshöhe: 1. OG</p>
	<p>Bearbeiter: TNU-UBS-H/PBr</p> <p>Datum: 12.11.2015</p>



	Nacht (22h-6h) Pegel dB(A)	Auftraggeber:	Stadt Paderborn
	> ..-35	Projekt:	Änderung der Bebauungsplans Nr. S 199 "Meerhof"
	>35-40	Planinhalt:	Schallimmissionsplan Nachtzeitraum Immissionshöhe: 1. OG
	>40-45	Bearbeiter:	TNU-UBS-H/PBr
	>45-50	Datum:	12.11.2015



<p>Tag (6h-22h) DIN 4109 (+3dB) Lärmpegelbereiche</p>		<p>Auftraggeber: Stadt Paderborn Projekt: Änderung der Bebauungsplans Nr. S 199 "Meerhof" Planinhalt: maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 (Beurteilungspegel Tag +3dB)</p>
<p>I -55 dB(A) II 56-60 dB(A) III 61-65 dB(A) IV 66-70 dB(A) V 71-75 dB(A) VI 76-80 dB(A) VII >80 dB(A)</p>	<p>Bearbeiter: TNU-UBS-H/PBr Datum: 12.11.2015</p>	